



Haufe

SteuerNews August 2011

Gesetzgebung

- > Steuervereinfachungsgesetz und steuerliche Förderung der energetischen Sanierung gestoppt _____ 2
- > Die zeitnahe Betriebsprüfung kommt _____ 3

Rechtsprechung

- > Verzögerungsgeld: Neues Sanktionsmittel der Verwaltung _____ 3
- > Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig _____ 4
- > Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung _____ 5
- > Keine regelmäßigen Arbeitsstätten für Mitarbeiter in der Personalreserve _____ 6
- > Arbeitszimmer bei gemischter Nutzung teilweise absetzbar _____ 7
- > Rechtsprechung kompakt _____ 9

Finanzverwaltung

- > Außenprüfung: Geschäftsräume des Steuerpflichtigen als Ort der Prüfung _____ 11
- > Reisekosten: Doch keine Steuerfalle beim Frühstück _____ 11
- > Folgen einer vGA bei Wirtschaftsförderungsgesellschaften _____ 12
- > Umsatzsteuer: Steuerbefreiung für Ärzte prüfen _____ 12
- > Keine Bewirtung für den Betriebsprüfer _____ 13
- > E-Bilanz: Entwurf des Anwendungsschreibens _____ 13
- > Umzugskosten: Neue Höchstbeträge ab 1.8.2011 _____ 14

Steuer-Gestaltung

- > Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit dem Betriebs-Pkw _____ 15

www.haufe.de/steuern

HAUFE.

Keine Zustimmung vom Bundesrat

Steuervereinfachungsgesetz und steuerliche Förderung der energetischen Sanierung gestoppt

Zum Thema

- > [Steuervereinfachungsgesetz 2011](#)
Haufe Index 2556917

Der Bundesrat hat sowohl das Steuervereinfachungsgesetz 2011 als auch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden abgelehnt, jeweils ohne den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 sollte eigentlich am 8.7.2011, in der letzten Sitzung des Bundesrats vor der parlamentarischen Sommerpause, verabschiedet werden. Nun hat der Bundesrat das Gesetz abgelehnt, verzichtete aber gleichzeitig auf die von seinem Finanzausschuss geforderte Anrufung des Vermittlungsausschusses (vgl. BR-Drucks. 360/1/11).

Strittig sind insbesondere folgende Punkte:

- > Einkommensteuererklärung für 2 aufeinanderfolgende Jahre (§ 25a EStG-E): Der Finanzausschuss bezweifelt den Vereinfachungseffekt, sieht vielmehr den Verwaltungsablauf erschwert.
- > Verlängerung des Veranlagungswahrechts für Ehegatten bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 26 Abs. 2 EStG-E): Der Finanzausschuss möchte stattdessen – wie ursprünglich vorgesehen – auf den Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt abstellen.
- > Missverständliche Formulierung in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG-E: Statt „nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums“ muss es „nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ heißen.
- > Der Finanzausschuss fordert eine Anhebung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b EStG-E) bei weiterhin möglichem Einzelnachweis.
- > Bagatellgrenze für die Gebühren bei einer verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 5 – 7 AO-E): Der Finanzausschuss befürchtet durch die Einführung der Bagatellgrenze eine Verkomplizierung, die zusätzliche Ressourcen in der Verwaltung bindet, gleich-

zeitig aber nur zu einer geringen Kostenersparnis und keinerlei Verringerung des Aufwands beim Steuerbürger führt.


Hinweis: Die Verzögerung ist u. a. im Hinblick auf die Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung (§ 14 UStG-E) ärgerlich. Diese sollten nämlich rückwirkend ab 1.7.2011 gelten. Ob es dabei bleibt, ist fraglich, zumal der Bundestag erst im September wieder zusammentritt. Selbst wenn es zu einem Vermittlungsverfahren kommt, kann die Verkündung des Gesetzes wohl nicht vor Oktober erfolgen. Für die Unternehmen, die im Vertrauen auf die angekündigten Erleichterungen bereits elektronische Rechnungen (ohne Signatur) ausstellen oder empfangen, ergibt sich bis zur endgültigen Verabschiedung eine große Rechtsunsicherheit. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung in diesen Fällen einen Vertrauensschutz gewährt.

Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen

Ebenfalls abgelehnt hat der Bundesrat das Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden. Die Länder fordern insbesondere einen Ausgleich des Bundes für die Mindereinnahmen der Länder und Kommunen sowie eine progressionsunabhängige Förderung. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Vermieter jährlich 10 % des Herstellungsaufwands für energetische Sanierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren als erhöhte Absetzungen geltend machen können. Für Besitzer eigengenutzter Immobilien ist ein Abzug als Sonderausgaben geplant.

Hinweis: Die Steuervergünstigungen sollte es für Arbeiten geben, mit denen ab dem 6.6.2011 begonnen worden ist.

Haufe Index

Diese Angabe erleichtert das Auffinden von zitierten Dokumenten im Haufe Steuer Office. Geben Sie diese Zahl einfach auf der Startseite in das Suchfeld links oben ein und bestätigen Sie mit „Enter“ oder „Los“ – schon haben Sie das gewünschte Dokument auf dem Bildschirm. In den Steuer News finden Sie zu den jeweiligen Artikeln eine themenbezogene Verlinkung zu weiterführenden Informationen im Haufe Steuer Office unter Angabe des Haufe Index. Dokumente, die sich noch nicht auf der aktuellen DVD, sondern nur auf der Online-Version befinden (z. B. die online wöchentlich aktualisierten BFH-Entscheidungen), sind durch das zusätzliche Symbol  gekennzeichnet.

Betriebsprüfungsordnung

Die zeitnahe Betriebsprüfung kommt

Zum Thema

- > Betriebsprüfung
Haufe Index 6020

Der Bundesrat hat am 8.7.2011 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung (BpO) zugestimmt. Mit ihr wird die zeitnahe Betriebsprüfung eingeführt.

Im neuen § 4a BpO werden erstmals bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Betriebsprüfung festgelegt. Danach ist eine Betriebsprüfung zeitnah, wenn der Prüfungszeitraum einen oder mehrere gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume beinhaltet. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn der Prüfungszeitraum den letzten Veranlagungszeitraum umfasst, für den eine Steuererklärung abgegeben wurde.

Voraussetzung für eine zeitnahe Betriebsprüfung ist, dass dem Finanzamt rechtsverbindliche und vollständige Steuererklärungen (§ 150 AO) für die Prüfungszeiträume vorliegen. Ist das der Fall, kann die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen für eine zeitnahe Betriebsprüfung auswählen. Die Auswahlentscheidung muss sie dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) kurzfristig anzeigen, damit dessen Mitwirkungsrechte sichergestellt sind.

In der Begründung zur Verwaltungsvorschrift heißt es, dass eine zeitnahe Betriebsprüfung nur dann gegenwartsnah bleibt, "wenn die anfängliche Be-

reitschaft von Unternehmen und Finanzbehörde zu Effizienz und Kooperation während der gesamten Prüfungsdauer aufrechterhalten und proaktiv in der Prüfungspraxis umgesetzt wird".

Außerdem wird geregelt, dass ein schriftlicher Bericht über das Prüfungsergebnis erstellt werden muss (§ 202 AO), um sowohl den Steuerpflichtigen als auch verwaltungsinterne Stellen (z. B. Folgeprüfer) über die getroffenen Feststellungen zu informieren.

Ändern sich durch die Prüfung Besteuerungsgrundlagen, muss die Sach- und Rechtslage so detailliert wiedergegeben werden, dass eine Überprüfung hinsichtlich Grund und Höhe der Änderung möglich ist. Andernfalls reicht eine Mitteilung an den Steuerpflichtigen über die ergebnislose Prüfung aus.

Wichtig: Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und ist erstmals für Außenprüfungen anzuwenden, die nach dem 1.1.2012 angeordnet werden.

Rechtsprechung


Außenprüfung

Verzögerungsgeld: Neues Sanktionsmittel der Verwaltung

Zum Thema

- > Verzögerungsgeld
Haufe Index 2333424

Das – durch das Jahressteuergesetz 2009 – eingeführte Verzögerungsgeld kann verhängt werden, wenn ein Steuerpflichtiger einer Aufforderung des Finanzamts zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung nicht fristgerecht nachkommt.

BFH, Beschluss v. 16.6.2011, IV B 120/10, Haufe Index 2718262 

Hintergrund

Das Finanzamt (FA), das bei der Steuerpflichtigen (A) eine Außenprüfung durchführte, hatte A mit mehreren Schreiben (v. 1.3.2010 sowie v. 8. und 21.4.2010) aufgefordert, Buchführungsunterlagen und Datenträger vorzulegen (vgl. § 200 Abs. 1 AO). Im letzten dieser Schreiben (v. 21.4.2010) drohte das FA für den Fall der nicht fristgerechten Vorlage die Festsetzung eines Verzögerungsgelds i. H. v. 2.500 EUR an. Da A bis zum Fristablauf nur einen Teil der angeforderten Unterlagen übergeben hatte, setzte das FA mit Bescheid v. 1.6.2010

ein Verzögerungsgeld in angedrohter Höhe fest. Nachdem A gegen die Festsetzung des Verzögerungsgeldes erfolglos Einspruch eingelegt und Klage erhoben hatte, beantragte sie, die Vollziehung des Festsetzungsbescheids v. 1.6.2010 auszusetzen. Sie weigerte sich weiterhin, die angeforderten Unterlagen und Datenträger vorzulegen. Deshalb setzte das FA durch Festsetzungsbescheid v. 29.6.2010 ein (weiteres) Verzögerungsgeld i. H. v. 3.000 EUR fest.

Dem Antrag der A auf Aussetzung der Vollziehung gab das FG statt, da ernstliche Zweifel an der

Rechtmäßigkeit der Bescheide bestünden. Gegen die Entscheidung des FG hat das FA Beschwerde eingelegt.

Entscheidung

Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass jedenfalls an der Rechtmäßigkeit des Bescheids v. 1.6.2010 keine ernstlichen Zweifel bestehen.

Rechtliche Grundlage für die Festsetzung des Verzögerungsgelds ist die – durch das Jahressteuergesetz 2009 eingefügte – Regelung des § 146 Abs. 2b AO. Hiernach kann das – als steuerliche Nebenleistung (§ 3 Abs. 4 AO) anzusehende – Verzögerungsgeld auch dann verhängt werden, wenn ein Steuerpflichtiger einer Aufforderung des FA zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Nach Auffassung des BFH durfte das FA die Aufforderung an A v. 1.3.2010 sowie v. 8. und 21.4.2010 zur Vorlage der Buchführungsunterlagen – zuletzt bis zum 27.4.2010 – erlassen. Die relativ kurze Frist war angesichts der besonderen Umstände des Streitfalls noch angemessen.

Als ernstlich zweifelhaft sah es der BFH jedoch an, ob die mehrfache Festsetzung eines Verzögerungsgelds wegen fortdauernder Nichtvorlage derselben angeforderten Unterlagen durch die Regelung des § 146 Abs. 2b AO gedeckt ist. Nach Ansicht des BFH lässt sich die Zulässigkeit einer mehrfachen Festsetzung wegen derselben Verpflichtung weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Regelung des § 146 Abs. 2b AO entnehmen.

Hinweis: Mit der Möglichkeit, ein Verzögerungsgeld

festzusetzen, wurde der Finanzverwaltung ein Druckmittel eigener Art an die Hand gegeben. Es soll den Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung u. a. „zur zeitnahen Mitwirkung“ bei der Auskunftserteilung und der Vorlage von Büchern, Geschäftspapieren usw. anhalten. Zu diesem Zweck kann das FA dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist zur Mitwirkung setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf ein Verzögerungsgeld in angemessener – am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter – Höhe festsetzen. Der gesetzliche Rahmen (2.500 bis 250.000 EUR) bietet der Finanzverwaltung einen weiten Ermessensspielraum, innerhalb dessen die Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen sind. Abzuwägen sind hierbei u. a. die Gründe für die Pflichtverletzung, die Dauer der Fristüberschreitung und die Auswirkungen der Pflichtverletzung auf den Fortgang der Außenprüfung. Die Finanzämter müssen ihre Ermessensentscheidung begründen. Im Rahmen eines finanzgerichtlichen Verfahrens sind diese Gründe allerdings nur eingeschränkt im Rahmen des § 102 FGO überprüfbar. Im Streitfall hat der BFH im Rahmen des Aussetzungsverfahrens die erstmalige Festsetzung des Verzögerungsgeldes wegen nicht fristgerechter Mitwirkung für zulässig gehalten. Eine nochmalige Festsetzung von Verzögerungsgeld für den Fall, dass die Unterlagen auch später nicht vorgelegt werden, hält der BFH allerdings für unzulässig. Die bisher schon bestehende Möglichkeit, gegen Steuerpflichtige ein Zwangsgeld zur Durchsetzung von Verwaltungsakten festzusetzen (§§ 328 ff. AO), bleibt weiterhin bestehen. So kann die Aufforderung, eine Auskunft zu erteilen oder Urkunden vorzulegen, auch durch Festsetzung eines Zwangsgelds (Höchstbetrag: 25.000 EUR) durchgesetzt werden.

Klage abgewiesen

Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig

Mit 2 kürzlich verkündeten Urteilen hat der BFH entschieden, dass die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zum Jahr 2007 verfassungsmäßig war.

BFH, Urteile v. 21.7.2011, II R 50/09 und II R 52/10

Wie der BFH in seiner Pressemitteilung feststellte, diene der Solidaritätszuschlag auch nach einer Laufzeit von bis dahin 13 Jahren noch zur Deckung des besonderen Finanzbedarfs des Bundes aus den Kosten der Wiederherstellung der deutschen Einheit. Zu einem dauerhaften Instrument der Steuerverteilung dürfe der Solidaritätszuschlag allerdings nicht werden.

In den beiden Streitfällen hatten eine Rechtsanwältin und eine GmbH gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 2005 bzw. 2007 ge-

klagt und geltend gemacht, der Solidaritätszuschlag sei von Anfang an verfassungswidrig gewesen, mindestens aber durch Zeitablauf verfassungswidrig geworden. Der BFH folgte den Argumenten der Kläger nicht und berief sich dazu auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Im Wesentlichen begründete der BFH seine Entscheidungen bei der Verkündung der Urteile folgendermaßen:

> Der Bund dürfe den Solidaritätszuschlag als sog. Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körper-

Zum Thema

- > Solidaritätszuschlag
Haufe Index 1637450

schaftsteuer erheben. Mit seiner Höhe (Aufkommen im Jahr 2007 ca. 12,3 Mrd. EUR) höhle er nicht das Bund und Ländern gemeinsam zustehende Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer aus, sondern stehe dazu in angemessenem Verhältnis.

- > Der Solidaritätszuschlag habe nicht zeitlich begrenzt werden müssen. Es sei auch nicht erforderlich, dass die zu finanzierenden Aufgaben genau bezeichnet werden oder dass es zu einer konkreten Zweckbindung der Einnahmen komme.
- > Durch Zeitablauf sei das Solidaritätszuschlagsgesetz jedenfalls bis 2007 nicht verfassungswidrig geworden. Allerdings dürfe eine Ergänzungsabgabe nur zur Finanzierung eines aufgabenbezogenen Mehrbedarfs des Bundes erhoben werden. Sie könne aber erst dann verfassungswidrig werden, wenn der mit der Einführung verfolgte Zweck

erreicht sei und die Abgabe nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden solle, sondern zur Deckung einer dauerhaften Finanzierungslücke diene. An der Finanzierung der einigungsbedingten Lasten beteilige sich der Bund bis zum Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019 mit weiter sinkenden Beträgen. Von einer Deckung einer dauernden Finanzierungslücke sei bis zum Jahr 2007 deshalb nicht auszugehen.

- > Die im Verfahren II R 50/09 klagende Rechtsanwältin werde nicht dadurch gleichheitswidrig benachteiligt, dass der Solidaritätszuschlag bei Gewerbetreibenden nach der Einkommensteuer bemessen werde, die zuvor bereits um pauschal anzurechnende Gewerbesteuer gemindert sei.

Hinweis: Im Volltext werden die Urteile vom BFH erst in einigen Wochen nach endgültiger Abfassung und Zustellung an die Beteiligten veröffentlicht werden.

Zwangsläufig entstehende Kosten

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung

Kosten eines Zivilprozesses können unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein (Änderung der Rechtsprechung).

BFH, Urteil v. 12.5.2011, VI R 42/10, Haufe Index 2715698

Hintergrund

Im Streitfall ging es um eine Arbeitnehmerin (A), die arbeitsunfähig erkrankt war. Nachdem ihr Arbeitgeber seine Gehaltszahlungen eingestellt hatte, nahm A ihre Krankentagegeldversicherung in Anspruch. Als bei A später – zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeit – auch Berufsunfähigkeit diagnostiziert wurde, stellte die Krankenversicherung die Zahlung des Krankentagegelds ein. Nach Auffassung der Versicherung bestand nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine Verpflichtung mehr zur Zahlung von Krankentagegeld. A erhob daraufhin Klage, hatte damit aber keinen Erfolg.

Die Kosten des verlorenen Zivilprozesses i. H. v. rund 10.000 EUR machte A in ihrer Einkommensteuererklärung zunächst als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und später als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt und das FG lehnten die Berücksichtigung der Prozesskosten ab.

Entscheidung

Der BFH ist der Auffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts nicht gefolgt. Er hat – in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung – entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außerge-

wöhnliche Belastung i. S. d. § 33 Abs. 1 EStG berücksichtigt werden können.

Ein Abzug nach dieser Vorschrift setzt voraus, dass einem Steuerpflichtigen „zwangsläufig“ größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. Bei den Kosten eines Zivilprozesses sprach nach bisheriger ständiger BFH-Rechtsprechung eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit. Der BFH ging bisher davon aus, dass es i. d. R. der freien Entscheidung der Parteien überlassen war, ob sie sich zur Durchsetzung oder Abwehr eines zivilrechtlichen Anspruchs einem Prozess(kosten)risiko aussetzten. Kosten eines Zivilprozesses hat die Rechtsprechung deshalb bisher nur ausnahmsweise bei Rechtsstreitigkeiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Diese Rechtsprechung hat der BFH aufgegeben. Nunmehr macht er die Anerkennung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung von dem Nachweis abhängig, „dass sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat“. Er muss den Prozess „vielmehr unter verständiger Würdigung des Für und Wider ... eingegangen sein“. Falls die beabsichtigte Rechtsverfolgung

Zum Thema

- > Außergewöhnliche Belastung allgemeiner und besonderer Art
Haufe Index 6053

oder Rechtsverteidigung dagegen „aus Sicht eines verständigen Dritten“ keine hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten hatte, waren auch die Prozesskosten „nicht unausweichlich“. In einem solchen Fall können sie auch nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

Im Streitfall sieht der BFH noch weiteren Aufklärungsbedarf. Das FG wird nunmehr die Gesamtumstände dahingehend würdigen, ob der angestrebte Prozess „hinreichende Aussicht auf Erfolg bot und nicht mutwillig geführt worden ist“, wobei der Erfolg aus damaliger Sicht mindestens „ebenso wahrscheinlich gewesen sein muss wie ein Misserfolg“.

Hinweis: Die Entscheidung ist für die Steuerzahler von großer Bedeutung. Bisher konnten Prozesskosten im Wesentlichen nur im Rahmen der gesetzlichen Einkunftsarten (§ 2 Abs.1 EStG) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) waren Verfahrenskosten dagegen nur in sehr begrenztem Umfang abziehbar. Der BFH hatte seiner ständigen Rechtsprechung bisher eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit von Prozesskosten zugrunde gelegt (vgl. BFH, Urteil v. 9.5.1996, III R 224/94, Haufe Index

65781). Im Hinblick hierauf beschränkte sich die Berücksichtigung derartiger Kosten als außergewöhnliche Belastung auf Ausnahmefälle (so z. B. für die Kosten eines Scheidungsverfahrens).

Dies wird sich nun aufgrund des neuen BFH-Urteils entscheidend ändern. Werden in Zukunft die Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht, so wird im Mittelpunkt die Frage stehen, welche Erfolgsaussichten der Prozess im Zeitpunkt des Prozessbeginns hatte. Auf den Gegenstand des Prozesses kommt es dagegen nicht mehr an. Ob es sich um Erbschafts- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten handelt – in jedem Fall können die Kosten eines deswegen geführten Zivilprozesses in Zukunft als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Steuerberater und Finanzverwaltung stehen vor neuen Aufgaben: Um die Aussicht auf Erfolg einer Klage in Zweifelsfällen zutreffend beurteilen zu können, werden sich die Finanzämter in Zukunft wohl anhand der zivilrechtlichen Rechtsprechung und Kommentierung entsprechend informieren müssen. Noch offen ist, ob in Grenzfällen auch die Prozessakten hinzuzuziehen sind.

Reisekosten

Keine regelmäßigen Arbeitsstätten für Mitarbeiter in der Personalreserve

Zum Thema

- > Reisekosten:
Reisekostenbegriff und
regelmäßige Arbeitsstätte
Haufe Index 2345635

Ein Sparkassenmitarbeiter, der in der Personalreserve tätig ist und seinen jeweiligen Einsatzort erst morgens am Telefon erfährt, begründet nach Auffassung des Niedersächsischen FG keine regelmäßigen Arbeitsstätten.

Niedersächsisches FG, Urteil v. 15.4.2011, 3 K 169/10, Haufe Index 2692540 

Hintergrund

Der Bankkaufmann war in der Personalreserve der Sparkasse beschäftigt und erkundigte sich jeden Morgen bei der Zentrale, in welcher Filiale er wegen kurzfristiger Personalausfälle benötigt wird. Im Jahr 2008 steuerte er insgesamt 14 Filialen im nördlichen Teil eines Landkreises an. Einige Filialen besuchte er nur an einem Tag, andere wiederum an mehr als 30 Tagen. Das Finanzamt beurteilte die Filialen als regelmäßige Arbeitsstätten und lehnte einen Abzug der Reisekosten deshalb ab.

Entscheidung

Das FG urteilte, dass der Bankkaufmann keine regelmäßigen Arbeitsstätten begründet hat. Er kann daher Verpflegungsmehraufwendungen und die Fahrtkosten mit 0,30 EUR pro Fahrtkilometer abziehen. Eine beschränkter Werbungskostenabzug nach den

Regelungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (lediglich Ansatz der Entfernungskilometer) rechtfertigt sich nach Ansicht des FG nur, wenn sich der Arbeitnehmer auf die immer gleichen Wege zur Arbeit einstellen und seine Mobilitätskosten so mindern kann (z. B. durch Bildung von Fahrgemeinschaften). Der Arbeitseinsatz an den 14 Beschäftigungsorten entspricht nach Auffassung des FG nicht einer Beschäftigung an regelmäßigen Arbeitsstätten, da die Tätigkeit in erheblichem Maße zersplittert war. Der Bankkaufmann konnte sich nicht auf die Beschäftigungssituation einstellen und seine Fahrtkosten entsprechend mindern, da er erst am jeweiligen Morgen über seinen Arbeitsort informiert wurde. Daher fehlte es an der Nachhaltigkeit des Arbeitseinsatzes, der für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte erforderlich ist.

Hinweis: Bei Vorliegen einer regelmäßigen Arbeitsstät-

te kann der Arbeitnehmer seine Fahrtkosten nur mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer abziehen, zudem scheidet ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen aus. Steuerlich attraktiver ist ein Werbungskosten-

tenabzug bei Auswärtstätigkeiten, bei dem die tatsächlichen Fahrtkilometer und die Verpflegungsmehraufwendungen zum Ansatz kommen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt unter dem Az VI R 30/11.

Aufteilung gemischter Kosten


Arbeitszimmer bei gemischter Nutzung teilweise absetzbar

Zum Thema

- > Arbeitszimmer
Haufe Index 1632581

Nach einem aktuellen Urteil des FG Köln sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann in Höhe des beruflichen Nutzungsanteils steuerlich absetzbar, wenn eine erhebliche Privatnutzung vorliegt. Was bei gemischten Reisekosten erlaubt ist, soll auch für das heimische Büro gelten.

FG Köln, Urteil v. 19.5.2011, 10 K 4126/09, Haufe Index 2720206 

Das FG Köln hat mit Urteil v. 19.5.2011 (10 K 4126/09, Haufe Index 2720206 ) entschieden, dass die angefallenen Kosten für einen jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung von Büroarbeiten genutzten Raum zu 50 % als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sind. Sofern dem Berufstätigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, gelingt dies nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 EUR im Jahr – wenn es den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt, betragsmäßig unbegrenzt mit dem beruflichen Nutzungsanteil.

Das FG stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf den Beschluss des Großen Senats des BFH (v. 21.9.2009, GrS 1/06, Haufe Index 2276796), wodurch das strikte Aufteilungsverbot in § 12 EStG bei gemischt veranlassten Aufwendungen insbesondere in Hinsicht auf gemischt veranlasste Reisekosten gekippt wurde. Nunmehr dürfen Aufwendungen aus sowohl beruflichem als auch privatem Anlass grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten/Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden, was auch von der Finanzverwaltung entsprechend umgesetzt wird (vgl. BMF, Schreiben v. 6.7.2010, IV C 3 - S 2227/07/10003:002, Haufe Index 2366341). Was für Reisekosten gilt, soll nach Auffassung des FG Köln also auch für das häusliche Arbeitszimmer gelten.

Hintergrund

Im Einfamilienhaus eines Unternehmers war der große, im Erdgeschoss genutzte Raum in einer Ecke mit einem Schreibtisch und Büroregalen ausgestattet. Dieser Teil war von dem anderen Teil des Raums abgetrennt, welcher mit Sofa, Couchtisch sowie Esstisch und Fernseher ausgestattet war. Dieser Raum grenzte unmittelbar an die Küche, wobei die Küche durch eine Schiebetür von dem großen Raum abgetrennt werden konnte. Der Schreibtisch wurde für betriebliche Büroarbeiten benötigt und der Rest des großen Raums ist als Empfangs- und Konferenzraum sowie für Vorführungen gegenüber Kunden und Besprechungen ge-

nutzt worden. Dabei wurde der Fernseher zu Präsentationen verwendet. Diese Aufteilung war mit einem Grundriss des Hauses nebst m²-Angaben nachgewiesen worden. Der Unternehmer beantragte, dass die Aufwendungen betreffend des betrieblich genutzten Raums i.H.v. 50 % als betrieblich veranlasst berücksichtigt werden. Das Finanzamt hingegen argumentierte, dass für eine nur teilweise Berücksichtigung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer keine gesetzliche Grundlage besteht und die Rechtsprechung des BFH zum Aufteilungs- und Abzugsverbot darüber hinaus nicht auf Räumlichkeiten zu übertragen wäre, die der häuslichen Sphäre zuzuordnen sind.

Ausgangslage BFH-Rechtsprechung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind als Betriebsausgaben/Werbungskosten abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (mit einer Begrenzung der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 EUR) oder das Büro den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (hier keine Beschränkung).

Der Große Senat des BFH hatte in Bezug auf Reisekosten entschieden, dass § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG einer Aufteilung von gemischt veranlassten, aber anhand ihrer beruflichen und privaten Anteile trennbaren Reisekosten nicht entgegensteht und kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot besteht. Greifen jedoch die für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden – beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander, dass eine Trennung nicht möglich ist, fehlt es an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung und es kommt kein Abzug der Aufwendungen insgesamt in Betracht. In einem weiteren Urteil v. 24.2.2011 (VI R 12/10, Haufe Index 2680870) hat der BFH entschieden, dass keine Bedenken bestehen, von einer hälftigen Aufteilung sämtlicher mit der Reise verbundenen Kosten auszugehen, wenn kein anderer Aufteilungsmaßstab erkennbar ist.


In Bezug auf das Arbeitszimmer hatte der BFH in der Vergangenheit als Voraussetzung für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gefordert, dass es so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird. Soweit eine nicht völlig untergeordnete private Mitbenutzung vorliegt, wurde aufgrund des damals aus § 12 Nr. 1 EStG abgeleiteten Aufteilungs- und Abzugsverbots eine Anerkennung von Betriebsausgaben/Werbungskosten für ein Arbeitszimmer versagt – beispielsweise, wenn es räumlich nicht ausreichend von anderen privat genutzten Bereichen getrennt war.

Ausführungen des FG Köln

Ob allerdings nach Aufgabe der Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot die Kosten für ein Arbeitszimmer aufzuteilen sind, wenn eine private Mitbenutzung vorliegt, ist bislang noch nicht höchst-richterlich entschieden.

Das FG Köln geht davon aus, dass nunmehr auch im Bereich der Arbeitszimmer bzgl. der damit im Zusammenhang entstandenen Kosten eine Aufteilung in einen betrieblichen und einen privaten Anteil vorzunehmen ist, wenn die Privatnutzung nicht völlig untergeordnet ist. Mit der Aufgabe der Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot ist die Rechtfertigung dafür entfallen, die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann anzuerkennen, wenn dieses Zimmer nahezu ausschließlich betrieblich genutzt wird. Soweit kein anderer Aufteilungsmaßstab ersichtlich ist, kommt eine hälftige Aufteilung der Kosten in privat und beruflich in Betracht, sofern dies sachgerecht erscheint und dieser Prozentsatz der tatsächlichen Nutzung entspricht.

Andere Auffassung des FG Baden-Württemberg

Die Revision beim BFH wurde zugelassen, weil das FG Köln in seinem Urteil insoweit von der Rechtsprechung des FG Baden-Württemberg (Urteil v. 2.2.2011, 7 K 2005/08, Haufe Index 2684583 ) abweicht. Denn dieses hat eine entsprechende Aufteilung von Wohnraumkosten abgelehnt, weil eine Aufteilung der Aufwendungen daran scheitert, dass keine klare und eindeutige Abgrenzbarkeit der Aufwendungen gegeben ist und ohne Trennung des Arbeitszimmers von privaten Räumen nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine private Mitbenutzung von nur untergeordneter Bedeutung vorliegt.

Zudem würden sich Reisekosten von den grundsätzlich nicht unverzichtbaren Aufwendungen für die Lebensführung unterscheiden. Ansonsten ließen sich theoretisch auch Aufwendungen etwa für bürgerliche Kleidung, Brille oder Armbanduhr bei feststehender Arbeitszeit durchaus entsprechend aufteilen. Derartige Aufwendungen sind aber grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4 und 9 EStG entzogen. Entsprechend sind auch Aufwendungen für einen Wohnraum, der teilweise für berufliche Zwecke genutzt wird, weiterhin nicht aufteilbar. Darüber hinaus

würden bei einer gemischten Nutzung Wohnraumkosten nach dem subjektiven Nettoprinzip über die steuerliche Freistellung des Existenzminimums steuerlich berücksichtigt und ansonsten könnte eine steuerliche Doppelberücksichtigung eintreten.

Hinweis: Nunmehr besteht jedoch insbesondere die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen der Entscheidung des Großen Senats und den früheren Entscheidungen des BFH im Hinblick auf den Aufteilungsmaßstab zu klären. Da zu erwarten ist, dass Revision eingelegt wird (Az. ist nicht bekannt), können die sicherlich vielen vergleichbaren Fälle mit gemischter Nutzung des Raums in den eigenen 4 Wänden über ein ruhendes Verfahren offen gehalten werden.

Einordnung der Finanzverwaltung bei gemischten Aufwendungen

Aus der neuen Sichtweise der Verwaltung (BMF, Schreiben v. 6.7.2010, IV C 3 - S 2227/07/10003:002, Haufe Index 2366341) lassen sich 6 Grundsätze ableiten.

1. Eine Aufteilung der Aufwendungen kommt dann nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die betriebliche oder berufliche Veranlassung im Einzelnen umfassend dargelegt und nachgewiesen hat. Bestehen gewichtige Zweifel daran, so kommt für die Aufwendungen schon aus diesem Grund ein Abzug insgesamt nicht in Betracht.
2. Die Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen – nicht nur bei den Reisekosten – hat nach einem an objektiven Kriterien orientierten Maßstab der Veranlassungsbeiträge zu erfolgen. Ist eine verlässliche Aufteilung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, erfolgt die Aufteilung im Wege der Schätzung. Fehlt es an einer geeigneten Schätzungsgrundlage oder sind die Veranlassungsbeiträge nicht trennbar, gelten die Aufwendungen als insgesamt privat veranlasst.
3. Bei einer untergeordneten betrieblichen/beruflichen Mitveranlassung unter 10% sind die Aufwendungen in vollem Umfang nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar. Sollte das häusliche Arbeitszimmer also nur gelegentlich für berufliche Bürotätigkeiten genutzt werden, hilft das Urteil des FG Köln auch nicht weiter.
4. Nach § 12 Nr. 1 Satz 1 EStG sind Aufwendungen für den Haushalt und für den Unterhalt der Familienangehörigen weiterhin vollständig vom Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug ausgeschlossen und demzufolge nicht in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Zu den Kosten der Lebensführung in diesem Sinne gehören auch die Aufwendungen für die Wohnung.
5. Ein häusliches Arbeitszimmer ist der Lage, Funk-

tion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eingebunden und wird nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt, wobei eine untergeordnete private Mitbenutzung (< 10 %) unschädlich ist (BMF, Schreiben v. BMF 2.3.2011, IV C 6 - S 2145/07/10002, Rz. 3, Haufe Index 2646322).

- Bei Schreibtisch, Bücherregal oder PC handelt es sich nicht um Arbeitsmittel, die zur Ausstattung des Arbeitszimmers gehören (BMF, Schreiben v. 2.3.2011, IV C 6 - S 2145/07/10002, Rz. 8, Haufe Index 2646322). Diese Aufwendungen sind daher bei betrieblicher/beruflicher Veranlassung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das heimische Büro steuerlich anerkannt ist oder nicht.

Hinweis: Beruflich genutzte häusliche Arbeitszimmer sind dem Wohnbereich zuzurechnen, so dass die Steuerfreiheit gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c ErbStG bei Schenkungen und Erbschaften verwendbar sind (Gleichlautender Ländererlass v. 25.6.2009, Abschn. 4, Haufe Index 2196753).

Berechnung der anteilig abzugsfähigen Aufwendungen

Die auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallenden anteiligen Aufwendungen sind nach dem Verhältnis der durch die Wohnflächenverordnung ermittelten

Wohnfläche der Wohnung zur Fläche des häuslichen Arbeitszimmers aufzuteilen.

Anteil Arbeitszimmer:	$\frac{\text{Fläche des Arbeitszimmers}}{\text{Gesamtwohnfläche inkl. Arbeitszimmer}} \times 100$
-----------------------	---

Von diesem Ergebnis kann dann bei gemischter Nutzung der Teil der Arbeitszimmerkosten abgezogen werden, der auf den beruflichen Anteil entfällt. Betragen z. B. die Gesamtkosten 4.000 EUR und die Fläche des Arbeitszimmers 20 qm bei einer Gesamtfläche von 100 qm, berechnet sich das nach dem Urteil des FG Köln nunmehr wie folgt:

Gesamtwohnfläche (einschl. Arbeitszimmer, ohne Nebenräume)	100 qm
Fläche des Arbeitszimmers	20 qm
verbleibende Wohnfläche	80 qm
Aufteilungsverhältnis	20 : 80
Gesamtkosten	4.000 EUR
Anteil Arbeitszimmer (20 %)	800 EUR
Davon absetzbar im Schätzungswege die Hälfte	400 EUR

Rechtsprechung kompakt

Überschreitung der 3-Objekt-Grenze durch Aufteilung im Kaufvertrag

Die zur Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom gewerblichen Grundstückshandel dienende 3-Objekt-Grenze ist überschritten, wenn der Kaufvertrag zwar über einen unabgeteilten Miteigentumsanteil abgeschlossen wurde, das Grundstück jedoch in derselben Urkunde in Wohn- und Gewerbeeinheiten aufgeteilt wurde, von denen dem Erwerber mehr als 3 Einheiten zugewiesen wurden.

BFH, Urteil v. 30.9.2010, IV R 44/08
 Haufe Index 2698578

Hinweis: Werden weniger als 3 Objekte veräußert, liegt ein gewerblicher Grundstückshandel nur vor, wenn spätestens bei Baubeginn eine unbedingte Veräußerungsabsicht festgestellt werden kann. Die Objektzahl richtet sich nach dem Zivilrecht. Der Verkauf einer Parzelle mit einem ungeteilten Gebäude gilt als Verkauf eines Objekts. Im Urteilsfall wurde ein Miteigentumsanteil an einem Grundstück verkauft. Gleichzeitig wur-


de eine Teilungserklärung abgegeben und der Miteigentumsanteil aufgegliedert. Das rechtfertigt es laut BFH, auf die aufgeteilten Einheiten abzustellen, obwohl die Teilung grundbuchrechtlich noch nicht vollzogen wurde. Dass eine Teilung nach Eintragung des Eigentumsübergangs zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, ist zweifelhaft, wenn sich anderweitig feststellen lässt, dass die Teilung von Anfang an beabsichtigt war. Generell sind nur Verkäufe binnen 5 Jahren nach der Anschaffung schädlich. Spätere Verkäufe können einbezogen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Je geringfügiger die Überschreitung der 5-Jahres-Frist ist, umso geringer sind auch die Anforderungen an die Gründe für die Ausweitung dieses Zeitraums. Hier war die Frist nur geringfügig überschritten. Jedoch lag ein Vertragsentwurf schon vor Ablauf der 5 Jahre vor und der Verkauf war seit langem geplant. Zudem war die Zahl der unschädlichen Objekte mit 25 erheblich überschritten. Das Finanzamt hatte die Annahme des Gewerbebetriebs darauf gestützt, dass die GbR die Bebauung für die GmbH übernommen hatte. Dem folgte der BFH nicht. Wenn Verkäufer und Käufer das Ge-

bäude gemeinsam errichten und die Kosten sachgerecht aufteilen, ist jeder Beteiligte als Bauherr für seinen Gebäudeteil anzusehen. Das gilt auch dann, wenn einer der beiden Miteigentümer die Bebauung alleine durchführt und dem anderen die auf dessen Teil entfallenden Kosten berechnet. Hält dies einem Fremdvergleich stand, kann der aktive Miteigentümer auch personell mit dem anderen Miteigentümer verflochten sein.

Berücksichtigung der AfA im Zeitpunkt der Aufnahme des Gewerbebetriebs

Nach den Vorschriften des EStG bemessene AfA für Wirtschaftsgüter ist in voller Höhe bei der Ermittlung des Gewerbeertrags gem. § 7 GewStG zu berücksichtigen, wenn der Zeitpunkt des Beginns der AfA mit dem Zeitpunkt des Beginns des Gewerbebetriebs zusammenfällt.

BFH, Urteil v. 14.4.2011, IV R 52/09

Haufe Index 2690977 

Hinweis: Fraglich war, ob Abschreibungen auch dann nach einkommensteuerlichen Maßstäben in den Gewerbeertrag eingehen, wenn die sachliche Gewerbesteuerpflicht nicht während des gesamten Gewinnermittlungszeitraums bestanden, sondern erst später begonnen hat. Der Gewerbesteuer unterliegt ein Betrieb erst, wenn er die werbende Tätigkeit aufgenommen hat; Vorbereitungshandlungen werden nicht berücksichtigt. Daher hatte das Finanzamt die AfA für die Gewerbesteuer nur anteilig für den Zeitraum nach gewerbesteuerlicher Betriebseröffnung anerkannt. Der BFH lehnt diese enge Auslegung ab. Wenn die AfA an die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts anknüpft und der dafür maßgebliche Zeitpunkt nicht früher liegt als der Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht, ist die ertragsteuerliche Abschreibung vollständig bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen. Keine Aussage enthält das Urteil dazu, wie bei einer früheren Investition zu verfahren ist. M. E. sind zumindest wahlweise gewährte, nicht zeitbezogene Abschreibungen, insbesondere Sonderabschreibungen, auch in einem solchen Fall gewerbesteuerlich voll abziehbar. Maßgeblich für die Gewinnminderung ist die Ausübung des Wahlrechts bei Aufstellung der Bilanz, also ein Zeitpunkt nach der gewerbesteuerlichen Betriebseröffnung.

Außerordentliche Einkünfte aus Entschädigungen

Zu außerordentlichen Einkünften führen nur solche Entschädigungen, deren zusammengeballter Zufluss zu einer Ausnahmesituation in der Progressionsbelastung des einzelnen Steuerpflichtigen führt.

BFH, Urteil v. 26.1.2011, IX R 20/10

Haufe Index 2671344

Hinweis: Bei Teilleistungen auf Entschädigungen ist stets zu fragen, ob es sich um außerordentliche Einkünfte i. S. v. § 34 EStG handelt. Eine Entschädigung führt nicht automatisch zu außerordentlichen Einkünften, sondern grundsätzlich nur dann, wenn die Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sind und deren Zusammenballung eine erhöhte steuerliche Belastung auslöst. Keine Zusammenballung liegt typischerweise vor, wenn eine Entschädigung in 2 oder mehr Veranlagungszeiträumen gezahlt wird. Gleichwohl ist der Zufluss in einem Veranlagungszeitraum kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal. Der begünstigende Steuersatz ist trotz Zuflusses in 2 Veranlagungszeiträumen anwendbar, wenn der Steuerpflichtige nur eine geringfügige Leistung erhalten hat und die ganz überwiegende Hauptentschädigungsleistung in einem Betrag gezahlt wird. Außerordentliche Einkünfte sind solche, deren Zufluss in einem Veranlagungszeitraum zu einer – im Vergleich zur regelmäßigen Besteuerung – einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung führt. Diese zu mildern ist Zweck der Billigkeitsregelung des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EStG. Demgemäß sind solche Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte zu behandeln, deren zusammengeballter Zufluss zu einer Ausnahmesituation in der Progressionsbelastung führt. Eine solche Ausnahmesituation liegt zwar typischerweise nicht vor, wenn eine einheitliche Entschädigung in mehreren Veranlagungszeiträumen zufließt – indes kann eine nur geringfügige Teilleistung in dem dem Zuflussjahr der Hauptentschädigung vorangegangenen Veranlagungszeitraum dieser Ausnahmesituation mit ihrem Bedarf nach Progressionsmilderung entsprechen.

Veräußerungsgewinn i. S. v. § 17 Abs. 1 und 2 EStG

Der Gewinnanteil des Veräußerers einer relevanten GmbH-Beteiligung i. S. v. § 17 Abs. 1 EStG ist preisbildender Bestandteil des veräußerten Anteils.

BFH, Urteil v. 8.2.2011, IX R 15/10

Haufe Index 2704949 


Hinweis: Der Kläger K hat den Anspruch auf den Gewinn nicht geltend gemacht und seinen Anteil veräußert. Nun hat er kein Gewinnbezugsrecht mehr. Dieses Recht gehört nämlich zum Anteil und kann vom Erwerber, der nun Anteilseigner ist, geltend gemacht werden. Es handelt sich nicht um nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung, weil der Veräußerer mit dem gegenüber dem Erwerber erklärten Verzicht nichts in die GmbH eingelegt und auch nichts aufgewandt hatte. Vielmehr decken die ursprünglichen Anschaffungskosten, d. h. das eingezahlte Stammkapital, sein Mitgliedschaftsrecht mit allen seinen Bestandteilen und damit auch mit dem Gewinnbezugsrecht ab. Bei dem Gewinnanteil handelt es sich deshalb nur um einen preisbildenden Faktor des Anteils. K kann also den Veräußerungspreis nicht um die nicht gezogenen Gewinne mindern.

Außenprüfung

Geschäftsräume des Steuerpflichtigen als Ort der Prüfung

Zum Thema

- > Betriebsprüfung
Haufe Index 6020

Führt das Finanzamt eine Betriebsprüfung durch, muss diese regelmäßig in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen stattfinden. Häufig wird dafür jedoch das Büro des Steuerberaters genutzt. Das soll sich künftig ändern (FinMin Schleswig-Holstein, Erlass v. 20.4.2011, VI 326 – S 0406 – 008, Haufe Index 2707400 .

§ 200 Abs. 2 AO bestimmt, dass der Steuerpflichtige die zur Durchführung der Betriebsprüfung erforderlichen Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder, soweit ein zur Durchführung der Außenprüfung geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in seinen Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen hat. Entsprechend regelt § 6 BpO (Betriebsprüfungsordnung), dass die Außenprüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durchzuführen ist. Sofern ein geeigneter Geschäftsraum nachweislich nicht vorhanden ist und die Außenprüfung nicht in den Wohnräumen des Steuerpflichtigen stattfinden kann, ist an Amtsstelle zu prüfen. Ein anderer Prüfungsort kommt nach § 6 Satz 3 BpO nur ausnahmsweise in Betracht. Dieser „andere Prüfungsort“ ist in der Praxis häufig das Büro des Steuerberaters.

Das FinMin Schleswig-Holstein hat hierzu nun auf Auswertungen der in 2010 durchgeführten Betriebsprüfungen verwiesen, die ergeben haben, dass sich die Auswahl des Prüfungsorts nicht immer an der gesetzlich vorgegebenen Regelung orientiert. Die Finanzämter sind daher angewiesen worden, künftig verstärkt darauf zu achten, dass die Regelung in § 6 Satz 3 BpO eine Ausnahme darstellt und ausdrücklich nur in Betracht kommt, wenn eine Durchführung der Außenprüfung weder in den Geschäftsräumen noch

in den Wohnräumen des Steuerpflichtigen oder an Amtsstelle möglich ist.

Wichtig: Der Steuerpflichtige kann grundsätzlich nicht verlangen, dass die Prüfung in den Büroräumen seines Steuerberaters stattfindet, allerdings ist die dortige Durchführung der Prüfung auch nicht unzulässig.

In der Prüfungspraxis ist das Büro des Steuerberaters nicht selten schon aus Praktikabilitätsgründen der Prüfungsort, da sich dort auch die Buchführungsunterlagen befinden. Andererseits macht die Vorrangigkeit der Prüfung vor Ort beim Steuerpflichtigen durchaus Sinn, damit der Prüfer auch die Gelegenheit bekommt, den Betrieb mit seinen Besonderheiten kennen zu lernen.

Stellt der Steuerpflichtige den Antrag, die Betriebsprüfung bei seinem Steuerberater durchzuführen, muss das Finanzamt unter Berücksichtigung der Belange der Behörde und des Steuerpflichtigen eine Ermessensentscheidung treffen. Dabei ist dem Antrag des Steuerpflichtigen aufgrund von Verhältnismäßigkeitsabwägungen dann zu entsprechen, wenn ihm zumindest keine gleichwertigen Verwaltungsinteressen entgegenstehen (vgl. Tipke/Kruse, § 200 AO, Rz. 36).

Reisekosten

Doch keine Steuerfalle beim Frühstück

Zum Thema

- > Reisekosten
Haufe Index 1637081

Die OFD Rheinland hat ihre Auffassung geändert, nach der bisher von einem umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch auszugehen war, wenn der Arbeitgeber bei der Reisekostenabrechnung einen höheren Wert als den Sachbezugswert für eine Mahlzeit im Rahmen einer Auswärtstätigkeit vom Arbeitnehmer einbehält.

OFD Rheinland, Kurzinformation USt Nr. 4/2011 v. 17.2.2011, aktualisiert am 30.5.2011.

Nach der bisherigen Auffassung der OFD Rheinland wäre Umsatzsteuer angefallen, wenn der Arbeitgeber bei der Reisekostenabrechnung, z. B. für ein anlässlich einer Auswärtstätigkeit gestelltes Frühstück, mehr als den Sachbezugswert von aktuell 1,57 EUR einbehalten hätte. Die OFD war in diesem Fall von einer gegen Entgelt ausgeführten sonstigen Leistung ausgegangen. An dieser Auffassung hält sie nun nicht mehr fest.

Wichtig: Voraussetzung für den (lohnsteuerlichen)

Ansatz des Sachbezugswerts nach der SvEV ist eine Veranlassung durch den Arbeitgeber. Diese wird angenommen, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt und die Hotelrechnung auf ihn ausgestellt ist (vgl. BMF, Schreiben v. 5.3.2010, IV D 2 – S 7210/07/10003/IV C 5 – S 2353/09/10008, Rz. 17, Haufe Index 2306681).


Wäre es bei der ursprünglichen Regelung geblieben, hätte dies für die Unternehmen einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeutet.

Dauernde Verluste

Folgen einer vGA bei Wirtschaftsförderungsgesellschaften

Zum Thema

- > Verdeckte Gewinnausschüttungen
Haufe Index 12592

Dauerhafte Verluste können bei einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen. Dabei sind Besonderheiten zu beachten, zu denen sich jetzt die Finanzverwaltung geäußert hat (LfSt Bayern, Verfügung v. 12.5.2011, S 2738.1.1 – 1/2 St 31, Haufe Index 2707417 )

Primäre Aufgabe von Wirtschaftsförderungsgesellschaften ist es, fördernde Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft bzw. zur Verbesserung der Infrastruktur zu ergreifen. Dieser Bereich wird durch eine Steuerbefreiung fiskalisch unterstützt. Neben diesem Kernbereich wird oft eine Vielzahl anderer steuerlich nicht begünstigter Tätigkeiten ausgeübt. Soweit dauerhaft Verluste entstehen, liegt eine vGA vor, welche für die Steuerbefreiung schädlich sein kann.

Ausgangsgrundlage ist die Rechtsprechung des BFH, wonach Betriebsverluste einer dauerdefizitären Gesellschaft zur Annahme einer vGA i. H. d. laufenden Verlusts führen (BFH, Urteil v. 22.8.2007, I R 32/06, Haufe Index 1813079). Diese Grundregel gilt nicht, wenn eine wirtschaftliche Betätigung aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen ohne kostendeckendes Entgelt erfolgt (Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG). Durch die Rechtsprechung wurde mehrfach aufgezeigt, dass Wirtschaftsförderungsgesellschaften eine Vielzahl getrennt zu wertender Tätigkeiten ausüben können. Nicht alle Tätigkeiten fallen unter die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG (BFH, Urteil v. 3.8.2005, I R 37/04, Haufe Index 1460724) bzw. nur teilweise kann von der Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG profitiert werden (FG Düsseldorf, Urteil v. 9.3.2010, 6 K 3720/06, Haufe Index 2344481).

Die Finanzverwaltung hat sich auf folgende Abgrenzung verständigt:


- > Die Tätigkeit einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft kann (teilweise) in den Bereich der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG fallen. Insoweit die defizitäre Tätigkeit den Vorgaben der Norm entspricht, kommt es nicht zum Ansatz einer vGA.
- > Die begünstigten Tätigkeiten einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft ergeben sich aus dem BMF, Schreiben v. 4.1.1996 (IV B 7 - S 2738 - 17/95, Haufe Index 1747062). Ein Verlust aus diesem begünstigten Bereich führt zwar zu einer vGA, diese stellt aber grundsätzlich keine schädliche Vermögensminderung dar. Es kommt nicht zum Verlust der Steuerbefreiung.
- > Übt eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft eine nicht begünstigte anderweitige Tätigkeit aus, liegt eine vGA i. H. d. laufenden Betriebsverluste des dauerdefizitären Bereichs vor. Diese Verlusttragung ist zudem eine schädliche Mittelauskehrung, sodass die Steuerbefreiung zu versagen ist. Der Gesetzgeber hat es bei Einführung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG abgelehnt, die Wirtschaftsförderung insgesamt in den Kreis der begünstigten Dauerverlustgeschäfte aufzunehmen.

Umsatzsteuer

Steuerbefreiung für Ärzte prüfen

Zum Thema

- > Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin
Haufe Index 863112 

Ärzte gehen regelmäßig davon aus, dass sie aufgrund der Steuerbefreiung für ärztliche Leistungen nichts mit der Umsatzsteuer zu tun haben. Dies trifft aber nur für Leistungen zu, die der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten dienen. Leistungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, unterliegen dagegen der Umsatzsteuer (OFD Karlsruhe, Verfügung v. 5.4.2011, S-7170, Haufe Index 2685995 )

Neue Verwaltungsanweisung

In Ergänzung zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschn. 4.14.1 Abs. 5 UStAE) listet die OFD Karlsruhe einen umfangreichen Katalog ärztlicher Leistungen auf und erläutert, ob diese umsatzsteuerpflichtig oder von der Umsatzsteuer befreit sind. Hierbei wird insbesondere auf ärztliche Gutachten, Berufsuntaug-

lichkeitsuntersuchungen und ähnliche Leistungen eingegangen, die im Hinblick auf die Umsatzsteuer als kritisch einzustufen sind.

Konsequenz

Ärzte, insbesondere solche, die Gutachten erstellen,

sollten die Verfügung zum Anlass nehmen, ihre Leistungen hinsichtlich ihrer Steuerfreiheit zu überprüfen. Werden steuerpflichtige Leistungen erbracht, so besteht nur dann die Verpflichtung zur Abführung von Umsatzsteuer, wenn diese Umsätze die Grenze für Kleinunternehmer (17.500 EUR) überschreiten. Er gibt sich eine Umsatzsteuerpflicht, so verteuert dies regelmäßig die ärztlichen Leistungen, soweit sie gegenüber Privaten erbracht werden. Allerdings können sich im Einzelfall auch Vorteile ergeben, da die Steuerpflicht den Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen, z. B. Investitionen, eröffnet.

Hinweis: Die steuerlichen Berater von Ärzten stehen häufig vor dem Problem, dass sie selten die einzelnen Rechnungen der Ärzte im Rahmen der Finanzbuchhaltung zu sehen bekommen, sondern lediglich die Abrechnungen der Abrechnungsstellen. Selbst wenn die Rechnungen vorliegen, dürfte es schwierig sein, zu erkennen, ob es sich um eine steuerbefreite Leistung handelt. Es bietet sich daher an, den Leistungskatalog des betreuten Arztes, gemeinsam mit diesem im Hinblick auf die Umsatzsteuer zu analysieren und ggf. Vorkehrungen zu treffen, dass die korrekte umsatzsteuerliche Erfassung gewährleistet ist.

Außenprüfung

Keine Bewirtung für den Betriebsprüfer

Zum Thema

> Betriebsprüfung
Haufe Index 6020

Führt das Finanzamt eine Betriebsprüfung durch, stellt sich für den Prüfer häufig die Frage, wie er mit Bewirtungsangeboten umzugehen hat. Das FinMin Bayern hat hierzu nun Stellung genommen (FinMin Bayern, Erlass v. 27.4.2011, 22 – P 1011 – 003 – 17 783/11, Haufe Index 2707406 )

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die ansonsten vorgesehene stillschweigende Genehmigung der Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen nicht für eine Bewirtung anlässlich dienstlicher Handlungen im Steueraufsichtsdienst und bei Betriebsprüfungen gilt.

Derartige Bewirtungen wären, da die Beamtinnen und Beamten fortlaufend oder über längere Zeit hin tätig werden, geeignet, die Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen oder jedenfalls bei Dritten Zweifel in dieser Richtung zu wecken.

Wichtig: Die Finanzverwaltung will in jedem Fall vermeiden, dass der Anschein einer nicht völlig korrekten Handlung entstehen könnte. Dies betrifft auch die Teilnahme an verbilligten Mahlzeiten in Werkskantinen gegen Entrichtung des üblichen Entgelts. Dagegen ist gegen die Entgegennahme von Tagungsgetränken und Zwischenmahlzeiten in angemessenem Rahmen nichts einzuwenden.

Hinweis: Eine Ausnahme von dieser strengen Sichtweise macht das FinMin Bayern allerdings in den Fällen, in denen keine andere Möglichkeit zur Einnahme einer Mahlzeit besteht. Die Teilnahme an verbilligten Mahlzeiten in einer Werkskantine ist in diesen Fällen nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn zwar eine andere Möglichkeit zur Einnahme einer Mahlzeit besteht, diese aber mit einem erheblichen Zeitverlust verbunden wäre. Voraussetzung ist jedoch jeweils, dass der Betriebsprüfer dasselbe Entgelt entrichtet, das auch die anderen Arbeitnehmer in ihrer Werkskantine entrichten müssen.

Selbst wenn seitens des Steuerpflichtigen "ohne Hintergedanken" gehandelt wird, könnte sich bei dem Prüfer durch derartige Bewirtungen ein Gefühl der Befangenheit einstellen, dass die Objektivität der Prüfung gefährden würde.

Um all dies zu verhindern, verfährt die Finanzverwaltung – auch und vor allem zum Schutz ihrer eigenen Bediensteten – in derartigen Dingen äußerst restriktiv.

Übergangsregelungen

E-Bilanz: Entwurf des Anwendungsschreibens

Zum Thema

> E-Bilanz: Elektronische Übermittlung der Bilanzdaten
Haufe Index 2390640

Die Abgabe der Steuerbilanz in Papierform für 2012 wird nicht beanstandet werden. Dies ergibt sich aus dem vom BMF veröffentlichten überarbeiteten Entwurf des Anwendungsschreibens zu § 5b EStG (BMF, Schreiben (Entwurf), veröffentlicht am 4.7.2011, IV C 6 – S 2133-b/11/10009).

Grundsätzlich sind die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für das Kalen-

derjahr 2012 sowie – bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr – für das Wirtschaftsjahr

2012/2013 durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Für das Erstjahr (also 2012) wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Steuerbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht gem. § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind in diesen Fällen in Papierform abzugeben.

Hinweis: Im Entwurf des BMF-Schreibens heißt es: „Im Erstjahr (vgl. Rn. 26) wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden.“ Diese Formulierung ist insofern missverständlich, als die Bilanz für das Erstjahr (2012) gerade nicht in diesem, sondern regelmäßig erst im nächsten Jahr (2013) übermittelt wird. Folgt man dem Wortlaut, könnte die Finanzverwaltung es also beanstanden, wenn die Bilanz zum 31.12.2012 im Jahr 2013 nicht in elektronischer Form übermittelt wird. Es bleibt zu hoffen, dass diese unglückliche Formulierung noch korrigiert wird.

Noch generösere Übergangsregelungen bestehen für

- > inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten,
- > inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen,
- > wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften und
- > Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

In diesen Fällen reicht es aus, die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Hinweis: Der Entwurf des BMF-Schreibens wurde an die Verbände versandt. Diese hatten bis zum 28.7.2011 Zeit für eine schriftliche Stellungnahme. Mit der Veröffentlichung des endgültigen Schreibens ist wohl erst im Herbst zu rechnen.

Umzugskosten

Neue Höchstbeträge ab 1.8.2011

Bei einem beruflich veranlassten Umzug können die Umzugskosten grundsätzlich bis zur Höhe der Beträge steuerfrei erstattet werden, die nach dem Bundesumzugskostengesetz höchstens gezahlt werden können (BMF, Schreiben v. 5.7.2011, IV C 5 – S 2353/08/10007, 2011/0538967, Haufe Index 2718211 ☺).

Umzugskostenvergütungen sind bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft bis zur Höhe der Beträge steuerfrei, die ein Bundesbeamter höchstens als Umzugskostenvergütung erhalten könnte. Auf die Höhe des Arbeitslohns des Arbeitnehmers kommt es dabei nicht an. Das BMF erhöht ab dem 1.8.2011 folgende Aufwendungen, die nach dem Bundesumzugskostengesetz anerkannt werden:

- > Erstattung der Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden bis zu 40 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind; davon werden 50 % in voller Höhe und darüber hinausgehende Aufwendungen zu 3/4 erstattet. Als umzugsbedingte Unterrichtskosten können vom Arbeitgeber ab 1.1.2011 1.612 EUR und ab 1.8.2011 1.617 EUR je Kind steuerfrei ersetzt werden.
- > Erstattung sonstiger Umzugsauslagen in nachgewiesener Höhe. Sonstige Umzugsauslagen sind z. B. Trinkgelder an das Umzugspersonal, notwen-

dige Anschaffung von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen usw. für Fenster, Auslagen für Elektrokochgeschirr bei unvermeidbarem Übergang auf elektrische Kochart, Abbau- und Anschlusskosten von Herden, Öfen, wieder verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Anschluss- oder Übernahmekosten eines Fernsprechanchlusses, Auslagen für das Umschreiben von Personalausweisen und Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen.

Ohne Nachweis der sonstigen Umzugsauslagen ist folgende Pauschvergütung steuerfrei:

Pauschbetrag für	ab 1.1.2011	ab 1.8.2011
Sonstige Umzugsauslagen bei Eheleuten	1.279 EUR	1.283 EUR
Sonstige Umzugsauslagen bei Ledigen	640 EUR	641 EUR
Erhöhungsbetrag je Kind	282 EUR	283 EUR

Zum Thema

- > Umzugskosten
 Haufe Index 12339

1%-Regelung

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit dem Betriebs-Pkw

Zum Thema

- > Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
Haufe Index 7849

Für Steuerpflichtige, die an weniger als 15 Tagen im Monat mit dem Firmenwagen zur Arbeitsstätte fahren, bietet die taggenaue Abrechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhebliche Vorteile. Es ist aber strittig, ob die taggenaue Berechnung der Fahrten auch auf Unternehmer anwendbar ist.

Wenn die private Nutzung des Betriebs-Pkw nach der 1%-Methode ermittelt wird, und der Steuerpflichtige Fahrten zwischen Wohnung und seinem weiter entfernten Betrieb durchführt, dürfen Selbstständige ebenso wie Arbeitnehmer für diese Fahrten nicht die tatsächlichen Kosten abziehen, sondern nur einen Betrag i. H. d. steuerlichen Entfernungspauschale (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG).

Der Gesetzgeber schätzt den Jahreswert der tatsächlichen Kosten, die auf Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb entfallen: Listenpreis x 0,03 % x Entfernungskilometer x 12 Monate. Andererseits darf der Steuerpflichtige die Pauschale von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer als Betriebsausgabe geltend machen. Die Differenz ist eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.

Der 0,03 %-Regelung liegt die typisierende Annahme zugrunde, dass der zum notwendigen Betriebsvermögen gehörende Betriebs-Pkw monatlich an 15 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt wird. Das Finanzamt setzt für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte jedoch immer 0,03 % des Listenpreises an, unabhängig davon, an wie vielen Tagen der Unternehmer tatsächlich zur Betriebsstätte fährt (BMF, Schreiben v. 18.11.2009, IV C 6 - S 2177/07/10004, Rn. 14, Haufe Index 2262150).

Nach Auffassung des BFH kommt die 0,03 %-Regelung nicht in Betracht, soweit ein Arbeitnehmer den Dienstwagen für die Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte an weniger als 15 Tagen im Monat eingesetzt hat (BFH, Urteil v. 22.9.2010, VI R 57/09, Haufe Index 2570486). Nutzt der Arbeitnehmer den Firmenwagen monatlich an weniger als 15 Tagen

für die Fahrten zur Arbeitsstätte, braucht er pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer versteuern. Die Finanzverwaltung wendet diese arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung allgemein an (BMF, Schreiben v. 1.4.2011, IV C 5 - S 2334/08/10010, Haufe Index 2667250).

Empfehlung: Der Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt) hat beim BMF angefragt, ob die BFH-Rechtsprechung zur taggenauen Abrechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch auf Unternehmer anwendbar ist. Die Finanzverwaltung hat dies verneint (Pressemitteilung des BdSt v. 5.7.2011). Unternehmer, die den Betriebs-Pkw an weniger als 15 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nutzen, sollten auf einer taggenauen Abrechnung bestehen; ggf. sollte eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

Beispiel: Unternehmer A fährt an 50 Arbeitstagen im Jahr zur 50 km entfernten regelmäßigen Betriebsstätte. Bei einem Listenpreis von 40.000 EUR versteuert das Finanzamt als zusätzlichen Nutzungswert (0,03 % von 40.000 EUR x 50 km x 12 Monate =) 7.200 EUR. Wendet man die für Arbeitnehmerfälle ergangene BFH-Rechtsprechung analog an, was u. E. geboten ist, muss er viel weniger versteuern: 0,002 % von 40.000 EUR x 50 km x 50 Fahrten = 2.000 EUR. Als Betriebsausgaben kann A in seiner Gewinnermittlung die Entfernungspauschale ansetzen: 50 Tage x 50 km x 0,30 EUR/km = 750 EUR, sodass nur 1.250 EUR als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dem Gewinn hinzuzurechnen sind und nicht 7.200 EUR. ./ . 750 EUR = 6.450 EUR.

Impressum

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 9, D-79111 Freiburg; Kommanditgesellschaft, Sitz Freiburg, Registergericht Freiburg, HRA 4408; Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz Freiburg, Registergericht Freiburg HRB 5557; Martin Laqua
Geschäftsführung: Isabel Blank, Jörg Frey, Birte Hackenjos, Matthias Mühe, Markus Reithwiesner, Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies
Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe; Steuernummer: 06392/11008; **USt-Id.Nr.:** DE812398835
Redaktion: Dipl.-Finanzwirtin (FH) Anke Dittrich (v.i.S.d.P.), Silvia Meier (Assistenz), alle Freiburg i. Br.; E-Mail: steuer-office@haufe.de; Internet: www.haufe.de/steuern; Telefon 0761/898-0

Die Steuer News erscheinen monatlich als Informationsdienst im Rahmen des Abonnements des Haufe Steuer Office, des Haufe Steuer Office für Betriebe, der Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition, des Haufe Steuer Office Premium, des Haufe Steuer Office Gold und der Lexware neue steuerkanzlei.

Die Steuer News und alle darin enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Service-Team Steuern: 01 80/5 55 57 03 (0,14 Euro/Min. a. d. dt. Festnetz, max. 0,42 Euro/Min. mobil. Ein Service von dtms.)